
Satzung der Schülerversammlung (SV)
des Franz-Stock-Gymnasiums Arnsberg
- Stand: Juni 2020 -



0. Präambel

1. Allgemeine Grundsätze der Schülerversammlung (SV)

2. Organe der SV

- 2.1 Schülerversammlung
- 2.2 Schülerrat
- 2.3 Schülersprecher*innen
- 2.4 Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen
- 2.5 Klassen und Jahrgangsstufen
- 2.6 SV-Kernteam
- 2.7 Eilausschuss

3. Zusammensetzung der SV

4. Ablauf und Durchführung der Wahlen in einem SV-Jahr

- 4.1 Wahl der Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen
- 4.2 Wahl der SV-Lehrer*innen
- 4.3 Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin und der Stellvertreter*innen
- 4.4 Wahl der Schulkonferenzmitglieder
- 4.5 Wahl der Mitglieder zu den Fachschaften
- 4.6 Wahl des Kassenwarts/der Kassenwartin
- 4.7 Wahl der Kassenprüfer*innen
- 4.8 Wahl der Mitglieder für weitere Mitwirkungsorgane
- 4.9 Wahlordnung und Durchführung

5. Sitzungsordnung

- 5.1 Schülerversammlung
- 5.2 Schülerratssitzung
- 5.3 Sitzung des SV-Kernteam
- 5.4 Eilausschuss
- 5.5 Besprechungen mit der Schulleitung

6. Aufgabenverteilung

- 6.1 Schülerversammlung (SV)
- 6.2 Schülersprecher*in und Stellvertreter*innen
- 6.3 SV-Kernteam
- 6.4 SV-Lehrer*innen
- 6.5 Kassenwart*in
- 6.6 Kassenprüfer*innen
- 6.7 Abwahl

7. SV-Veranstaltungen

8. Finanzierung der SV

9. Geldverwendung

10. Nachweis des Engagements in der SV

11. Satzungsänderungen

12. Salvatorische Klausel

13. Inkrafttreten der Satzung

0. Präambel

Das Leitziel des Franz-Stock-Gymnasiums lautet: „Miteinander leben und lernen“. Daraus folgt auch das Recht jeden Schülers/jeder Schülerin, seine/ihre Meinung frei zu äußern. Die Schülerversammlung (kurz: SV) des Franz-Stock-Gymnasiums hat sich zum Ziel gesetzt, sich für dieses Recht stark zu machen und die Atmosphäre, die Zusammenarbeit und die Kommunikation in der Schule zu verbessern. Nach § 74 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Schülerversammlung im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Schüler*innen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vertreten und die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler*innen zu fördern. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schüler*innen übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen. Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.

Die Grundlage der folgenden Ausführungen bildet der *SV-Erlass vom 22.11.1979 17-51 Nr. 1 BASS*.

1. Allgemeine Grundsätze der Schülerversammlung (SV)

1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schüler*innen, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schüler*innen, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken.

1.2 Der Wirkungsbereich der SV ergibt sich aus dem Auftrag der Schule. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, Schüler*innen zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrkräfte und der Eltern ist auch die Mitwirkung der Schüler*innen in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Deshalb sollen Lehrkräfte, Eltern und Schulaufsichtsbehörden sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

1.4 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schüler*innen ab. Schüler*innen der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der SV dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstverantwortung und Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert werden.

1.5 Der Schwerpunkt der Arbeit der SV liegt bei der einzelnen Schule. Die Arbeit in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen der SV ergänzt die Arbeit an der einzelnen Schule.

1.6 Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.

1.7 Die SV kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische, d.h. solche Belange wahrnehmen, die die Schüler*innen in ihrer durch den Besuch einer Schule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unter Berücksichtigung des bildungspolitischen Gesamtzusammenhangs betreffen. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich beispielsweise zugunsten oder zuungunsten einer politischen Partei oder deren Vertretungen auszusprechen.

Ein allgemeines politisches Mandat steht Schülerversammler*innen und Schülerversammlungen nicht zu.

1.8 Die Vertreter*innen der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.

1.9 Die Vertreter*innen der SV sind verpflichtet, ihren Mitschüler*innen über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind.

Der SV ist für ihre Bekanntmachungen ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung zu stellen.

1.10 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

1.11 Das Recht der Schüler*innen, außerhalb der Schule Vereinigungen zu bilden oder ihnen beizutreten, bleibt unberührt. Solche Vereinigungen, die beispielsweise politischen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen, gesellschaftlichen oder fachlichen Zielen dienen können, sind keine Schülervertretungen im Sinne dieses Erlasses.

2. Organe der SV

2.1 Schülerversammlung

Der Schülerversammlung gehören alle Schüler*innen der gesamten Schule an.

2.2 Schülerrat

Der Schülerrat besteht aus allen gewählten Klassen- und Jahrgangsstufenvertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen.

2.3 Schülersprecher*in

Diese*r ist die vom Schülerrat gewählte Person, der/die Vorsitzende*r des Schülerrates und Sprecher*in der Schülervertretung ist.

2.4 Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen

Diese sind die von den Schülern*innen gewählten Vertreter*innen der Klassen und Jahrgangsstufen.

2.5 Klassen und Jahrgangsstufen

Dies sind die Schüler*innen der entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen.

Beginnend mit Klasse 5 ist den Schüler*innen pro Monat während der allgemeinen Unterrichtszeit jeweils eine Stunde für Angelegenheiten der SV zu gewähren (SV-Stunde). An der SV-Stunde nehmen alle Schüler*innen der einzelnen Klasse teil. Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ist zur Teilnahme an der SV-Stunde bis Klasse 7 verpflichtet.

2.6 SV-Kernteam

Das SV-Kernteam besteht aus:

- dem/der Schülersprecher*in sowie dessen/deren Stellvertreter*innen
- bis zu 5 weiteren gewählten Mitgliedern der SV
- SV-Lehrer*innen
- dem/der Kassenwart*in
- bis zu 10 weiteren interessierten und engagierten Mitgliedern der Schulgemeinde

2.7 Eilausschuss

Der Eilausschuss besteht aus:

- dem/der Schülersprecher*in sowie einem bzw. einer Stellvertreter*in
- dem/der Kassenwart*in
- einem/einer SV-Lehrer*in

3. Zusammensetzung der SV

Die Schülervertretung (SV) besteht aus:

- Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen
- SV-Lehrer*innen
- dem/der Schülersprecher*in und dessen/deren Vertreter*innen
- Schulkonferenzmitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern
- Mitgliedern für die Fachschaften
- dem/der Kassenwart*in
- Kassenprüfer*innen
- Mitgliedern für weitere Mitwirkungsgruppen
- weiteren Mitwirkenden

4. Ablauf und Durchführung der Wahlen in einem SV-Jahr

4.1 Wahl der Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen (*geheime Wahl*)

Die Wahlen finden innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt und gelten für das gesamte Schuljahr. Voraussetzung für die Durchführung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecherwahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler*innen der Klasse bzw. Stufe anwesend sind.

Die einzelnen Kandidaten*innen müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Abwesende Schüler*innen können von Mitschüler*innen vorgeschlagen werden.

Es wird geheim gewählt; die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, die Stimmen abwesender Schüler*innen sind als Enthaltungen zu werten.

Der Kandidat/die Kandidatin mit den zweitmeisten Stimmen ist stellvertretende*r Klassensprecher*in, der/die mit den meisten Stimmen Klassensprecher*in.

Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten*innen um den zu besetzenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Klassensprechers/der Klassensprecherin wird der Kandidat/die Kandidatin mit der zweitmeisten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter*in.

Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Die gewählten Kandidaten*innen sind dann Mitglieder des Schülerrates und der SV.

Ausnahme: Die Klassensprecher*innen der Klasse 5 werden aus pädagogischen Gründen i. d. R. erst in der Woche nach den Herbstferien gewählt. Ab diesem Zeitpunkt sind diese gewählten Schüler*innen Mitglieder des Schülerrates und der SV.

4.2 Wahl der SV-Lehrer*innen (*geheime Wahl*)

Die SV-Lehrer*innen werden durch den Schülerrat (siehe 2.2) in geheimer Wahl gewählt.

Stimmberechtigt sind nur die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen. Die Stellvertreter*innen der Sprecher*innen haben kein aktives Stimmrecht, es sei denn, der/die gewählte Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher*in sind nicht anwesend.

Zur Wahl stehen nur Lehrer*innen, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule beschäftigt sind.

Für Schulen unter 500 Schülern*innen wird ein Verbindungslehrer*in gewählt, für Schulen bis zu 1000 Schülern*innen werden zwei Verbindungslehrer*innen und für Schulen über 1000 Schülern*innen und/oder mind. zwei Standorten werden drei Verbindungslehrer*innen gewählt.

4.3 Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin und der Stellvertreter*innen

(geheime Wahl)

Die gewählten Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen wählen aus ihren Reihen und ihren Stellvertreter*innen den/die Schülersprecher*in und bis zu drei Stellvertretern*innen.

Die einzelnen Kandidaten*innen (mind. Klasse 9) müssen sich auf der Schülerratssitzung vor der Wahl selbst vorschlagen.

Es wird geheim gewählt. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Stimmberechtigt sind nur die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen. Die Stellvertreter*innen der Sprecher*innen haben kein aktives Stimmrecht, es sei denn, der/die gewählte Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher*in sind nicht anwesend.

Die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Schülersprecher*in wird, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Der Kandidat/die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl an Stimmen ist stellvertretende*r Schülersprecher*in, in der weiteren Reihenfolge sind die Kandidaten*innen entsprechend der abgegebenen gültigen Stimmenanzahl Stellvertreter*innen.

Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidat*innen um den entsprechenden Posten durchgeführt.

Im Fall der Stichwahl um das Amt des Schülersprechers/der Schülersprecherin wird der Kandidat/die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter*in.

Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Somit sind der/die Schülersprecher*in und sein/ihr erster/erste Stellvertreter*in automatisch als Vorsitzende(r) und Stellvertreter*in der SV und des SV-Kernteams gewählt.

Zudem sind sie als die beiden ersten stimmberechtigten Mitglieder für die Schulkonferenz gesetzt.

4.4 Wahl der Schulkonferenzmitglieder

(geheime Wahl/Ersatzmitglieder: offene Wahl bzw. Abstimmung)

Mitglieder der Schulkonferenz sind der/die Schülersprecher*in, dessen erste(r) Stellvertreter*in und vier weitere geheim gewählte Schüler*innen (mind. Klasse 9) aus dem Schülerrat.

Zusätzlich wird für jedes Mitglied der Schulkonferenz ein direkter Stellvertreter/eine direkte Stellvertreterin als Ersatzmitglied gewählt (d. h. sechs weitere Schüler*innen des Schülerrates).

4.5 Wahl der Mitglieder zu den Fachschaften (offene Meldung durch Interessierte)

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter*innen für die Fachschaften aus der SV durch freiwillige Meldung gewählt. Voraussetzung ist, dass sie in diesem Schuljahr in dem jeweiligen Fach unterrichtet werden. Falls möglich, wird jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Sek. I ab Klasse 7 und ein Vertreter/eine Vertreterin der Sek. II gewählt.

4.6 Wahl des Kassenwarts/der Kassenwartin (offene Wahl bzw. Abstimmung)

Der/die Kassenwart*in ist kraft seines/ihrer Amtes Mitglied des Schülerrats und besucht mind. die Klasse 9. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte diesem Amt schriftlich zustimmen.

Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Buchung – Einnahme/Ausgabe – ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

4.7 Wahl der Kassenprüfer*innen (offene Wahl bzw. Abstimmung)

Die zwei Kassenprüfer*innen müssen mind. die Klasse 9 besuchen. Ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin darf nicht gleichzeitig das Amt des Kassenwarts/der Kassenwartin bekleiden. Die Kandidaten*innen werden von den Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen vorgeschlagen, wobei im Vorfeld deren Einverständnis eingeholt werden muss.

4.8 Wahl der Mitglieder für weitere Mitwirkungsgremien (offene Wahl bzw. Abstimmung)

4.8.1 Wahl des Mitglieds zur Disziplinarkonferenz (ab Klasse 9)

4.8.2 Wahl des Mitglieds zur Elternpflegschaftssitzung

4.9 Wahlordnung und Durchführung

(1) Vor den unter 4.3 bis 4.8 genannten Wahlen muss eine Wahlkommission gebildet werden.

Diese besteht aus

- dem Wahlleiter/der Wahlleiterin, der/die die gesamte Wahl leitet,
- zwei Beisitzer*innen, welche die Stimmen auszählen und
- dem/der Schriftführer*in, welche(r) ein Protokoll anfertigt.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.

5. Sitzungsordnung

5.1 Schülerversammlung

(1) Der/die Schülersprecher*in kann in Absprache mit der Schulleitung eine Versammlung aller Schüler*innen der Schule einberufen. Diese ist auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Schüler*innen einzuberufen. Es dürfen maximal zwei Schülerversammlungen pro Schuljahr stattfinden.

(2) Sie wird von dem/der Schülersprecher*in geleitet.

5.2 Schülerratssitzung

(1) An dieser Sitzung nehmen alle gewählten Mitglieder der SV teil.

(2) Die Schülerratssitzung wird nach Absprache mit der Schulleitung nach Bedarf vom Schülersprecher/von der Schülersprecherin in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Halbjahr) mit einer Frist von mind. einer Woche einberufen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen. Deren Stellvertreter*innen nehmen in beratender Funktion an der Sitzung teil.

(4) Die SV-Lehrer*innen nehmen in beratender Form an der Sitzung teil.

(5) Die Leitung der Schülerratssitzung liegt bei dem Schülersprecher/der Schülersprecherin.

5.3 Sitzung des SV-Kernteam

(1) Das SV-Kernteam ist der geschäftsführende Ausschuss gemäß 2.6 der Satzung. Es plant, organisiert und führt die Veranstaltungen der SV durch.

(2) Das SV-Kernteam trifft sich regelmäßig zum Austausch und zur Vorbereitung der Veranstaltungen mind. einmal pro Monat. Ort und Zeit werden jeweils aktuell bekannt gegeben.

5.4 Eilausschuss

- (1) Der Eilausschuss wird einberufen, wenn schnelle und kurzfristige Entscheidungen getroffen werden müssen. Die Einberufung einer Schülerratssitzung ist in diesem Falle aus zeitlichen Gründen nicht fristgerecht möglich oder aufgrund der Geringfügigkeit steht eine Einberufung nicht im Verhältnis zum Aufwand der Einberufung.
- (2) Sowohl das SV-Kernteam als auch der Schülerrat müssen bei der nächsten Sitzung über die Entscheidung informiert werden.
- (3) Beide Gremien, sowohl das SV-Kernteam als auch der Schülerrat, haben die Möglichkeit, die Entscheidungen aufzuheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

5.5 Besprechungen mit der Schulleitung

- (1) Der/die Schülersprecher*in und die Stellvertreter*innen vereinbaren gemeinsam mit den SV-Lehrer*innen im Laufe eines Schuljahres Treffen mit der Schulleitung, um über Themen und Anliegen zu sprechen; dies gilt insbesondere für die unter 6.2 (1) und (7) genannten Treffen.
- (2) Der Turnus der Termine wird von den beteiligten Personen nach der Aktualität und Dringlichkeit kurzfristig festgelegt.

6. Aufgabenverteilung

6.1 Schülervvertretung (SV)

- (1) Die SV ist für alle Fragen der Schülerschaft zuständig, die auch über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen können.
- (2) Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz berät und beschließt die SV insbesondere die Satzung der SV, die Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervvertretungen und die Wahl von Delegierten.
- (3) Die SV kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und deren Mitglieder benennen.
- (4) Die SV nimmt die Interessen der Schüler*innen wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen (§ 74 Abs. 1 SchG).

6.2 Schülersprecher*in und Stellvertreter*innen

- (1) Der/die Schülersprecher*in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Schülerrats und des SV-Kernteam und Sprecher*in der SV. Nach erfolgter Wahl stellen sich der/die Schülersprecher*in und die Stellvertreter*innen zeitnah der Schulleitung vor.
- (2) Der/die Schülersprecher*in beruft die Schülerversammlung ein, leitet die Schülerratssitzungen und führt die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der Schülerschaft aus. Er/sie ist der SV gegenüber verantwortlich.
- (3) Schülersprecher*innen und deren Stellvertreter*innen bereiten gemeinsam die Schülerversammlung, die Schülerratssitzung, die geplanten Veranstaltungen der SV und Treffen mit den entsprechenden Gremien vor und nehmen regelmäßig daran teil.
- (4) Der/die Schülersprecher*in kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vereins der Freunde und Förderer des Franz-Stock-Gymnasiums teilnehmen.
- (5) Der/die Schülersprecher*in kann ebenfalls als beratendes Mitglied an den Schulpflegschaftsveranstaltungen teilnehmen.
- (6) Der/die Schülersprecher*in und die Stellvertreter*innen nehmen die unter 6.2 (1) bis (5) aufgeführten Aufgaben aktiv und engagiert wahr.
- (7) Der/die Schülersprecher*in und die Stellvertreter*innen vereinbaren zusammen mit den SV-Lehrer*innen zum Ende des Schuljahres einen Termin mit der Schulleitung, um über das vergangene Schuljahr zu reflektieren. Vorab stimmen sie sich mit dem SV-Kernteam über die Inhalte ab.

6.3 SV-Kernteam

- (1) Das SV-Kernteam plant, organisiert und führt die geplanten Veranstaltungen der SV durch.
- (2) Sofern notwendig wird versucht, im Schulalltag auftretende Probleme der Schüler*innen zu lösen sowie Interessen der Schüler*innen zu vertreten und in der Schulkonferenz durchzusetzen.
- (3) Das SV-Kernteam stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens vorab zu planen und dann gemeinsam zu realisieren.
- (4) Außerdem geht es darum, bereits bestehende Projekte gegebenenfalls zu überarbeiten, deren weitere Betreuung und Durchführbarkeit zu gewährleisten und falls erforderlich zu ergänzen und zu verbessern.

6.4 SV-Lehrer*innen

- (1) Die SV-Lehrer*innen unterstützen die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben und bei Veranstaltungen.
- (2) Sie nehmen an den Schülerversammlungen und an den Sitzungen des Schülerrates und der Sitzung des SV-Kernteam der Schülervertretung mit beratender Stimme teil.
- (3) Des Weiteren unterstützen sie die Kassenprüfung und die Verbindung zwischen der Schulleitung, sowie der Schüler- und der Lehrerschaft.
- (4) Die SV-Lehrer*innen vereinbaren zusammen mit dem/der Schülersprecher*in und den Stellvertreter*innen zum Ende des Schuljahres einen Termin mit der Schulleitung, um über das vergangene Schuljahr zu reflektieren. Vorab stimmen sie sich mit dem SV-Kernteam über die Inhalte ab.

6.5 Kassenwart*in

- (1) Der/die Kassenwart*in verwaltet das Geld im Sinne der SV der Schule.
- (2) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

6.6 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Geldgeschäfte der SV.
- (2) Sie haben jederzeit das Recht, sämtliche Unterlagen vom Kassenwart/von der Kassenwartin zur Einsicht zu verlangen, insbesondere die vollständigen Kontoauszüge, das Kassenbuch sowie sämtliche Zahlungsbelege.
- (3) Spätestens am Schuljahresende findet eine Kassenprüfung statt. Jede Kassenprüfung wird durch Datum und Unterschrift der Kassenprüfer*innen im Kassenbuch protokolliert.
- (4) Die Kassenprüfer*innen erstatten in der ersten Schülerratssitzung Bericht des vergangenen Schuljahres.

6.7 Abwahl

Bei nicht ausreichender Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben ist es dem SV-Kernteam gestattet, auf einer Schülerratssitzung einen Antrag zur Abwahl der unter Punkt 6.2 bis 6.5 genannten Personen zu stellen.

Über diesen wird vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit entschieden.

Im Falle, dass sich der Schülerrat für die Abwahl der unter Punkt 6.2 bis 6.5 genannten Personen entscheidet, sind diese mit sofortiger Wirkung von ihren Pflichten entbunden.

Das entsprechende Amt wird dann kommissarisch bis zum Schuljahresende von einem Vertreter/einer Vertreterin des Schülerrates übernommen, der/die vom SV-Kernteam mit einfacher Mehrheit dazu bestimmt wird.

Neuwahlen finden nur dann statt, wenn die Abwahl der Position im ersten Halbjahr des Schuljahres erfolgt. Die Neuwahl nun innerhalb von vier Wochen nach der Abwahl erfolgen.

7. SV-Veranstaltungen

- (1) Die Organisation von SV-Veranstaltungen sollte von der gesamten SV, insbesondere vom SV-Kernteam unter Anleitung der SV-Lehrer*innen und der Schülersprecher*innen getragen werden. Diese achten selbst auf einen reibungsfreien Ablauf der Veranstaltungen oder betrauen andere Personen mit diesen Aufgaben. Für Ausgaben stehen die Einnahmen aus der SV-Kasse gem. Abs. 7(3) zur Verfügung.
- (2) Die Schülersprecher*innen und SV-Lehrer*innen sollten darauf achten, dass auch bestimmte Fortbildungsmaßnahmen für jüngere SV-Mitglieder stattfinden, die auch im Rahmen eines SV-Wochenendes durchgeführt werden können. Wichtig sind diese Maßnahmen, um auch Unter- und Mittelstufenschüler*innen so früh wie möglich an die Arbeit der SV heranzuführen und aktiv mitarbeiten zu lassen.
- (3) Finanzielle Zuschüsse und Mittel zu den Fahrten können bis zu einer Höhe von 250 Euro aus der SV-Kasse entnommen werden.

8. Finanzierung der SV

(Grundlage: SV-Erlass vom 22.11.1979 17-51 Nr. 1 (8) BASS)

- (1) Die Kosten der SV werden durch freiwillige Beiträge der Schüler*innen, durch Sachspenden (wie z. B. Waffelteig, Grillgut, Getränke etc.), Geldspenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.
- (2) Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht.
- (3) Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart*in, die vom Schülerrat zu benennen ist. Die Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die SV-Lehrer*innen sollen den/die Kassenwart*in bei der Kassenführung unterstützen.
- (4) Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat gewählten Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfenden erstatten dem Schülerrat Bericht.

9. Geldverwendung

- (1) Die erhaltenden Spenden sind von dem/der Kassenwart*in unter der Anleitung und Beratung der SV-Lehrer*innen zu verwalten.
- (2) Ausgaben ab einer Höhe von 100,01 Euro sind von dem Schülerrat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (3) Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,00 Euro kann das SV-Kernteam in Einzelfällen in dem Gremium selbst entscheiden.

10. Nachweis des Engagements in der SV

Die in der SV aktiven Schüler*innen können ihr Engagement in der SV auf dem Zeugnis vermerken lassen. Die Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement erfolgen in Absprache mit dem SV-Kernteam.

11. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig. Anträge über Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform, Änderungs- und Ergänzungsanträge sind schriftlich zu begründen und an das SV-Kernteam zu richten. Über die Satzungsänderungen berät zunächst das SV-Kernteam und trägt die Änderungswünsche dann den Mitgliedern des Schülerrates vor. Diese müssen die Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Gesetzliche Vorschriften und Änderungen sind automatisch Satzungsbestandteil, ohne dass es einer Zustimmung bedarf.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so besteht Einigkeit darüber, dass die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichtet sich die SV gemeinsam mit den beratenden SV-Lehrer*innen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Beteiligten sie bei der Ausformulierung der Satzung berücksichtigt und vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Entsprechendes gilt, falls diese Satzung eine Lücke enthalten sollte.

13. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat am 19.06.2020 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Arnsberg, 19.06.2020

Inhaltlich verantwortlich für vorgenannte Fassung der SV-Satzung sind die folgenden Mitglieder der SV, die SV-Lehrer sowie die Schulpflegschaftsvorsitzende des Schuljahres 19/20:

Leon Thomas (Q1, Schülersprecher)

Yvonne Raulf (Q1, stellv. Schülersprecherin)

Luisa Bader (8b), Lina Isaak (8b), Lina Slidak (8b), Pia Zieger (8b),

Carina Moor (Q1), Julia Randelhoff (Q1), Linus Reinold (Q1),

David Schmidt (Q1), Tobias Schulte (Q1), Lars Ole Zieger (Q1) (alle SV-Kernteam)

Benedikt Bannenber, David Krüger, Maximilian Wahner (alle SV-Lehrer)

Ulrike Zieger (Schulpflegschaftsvorsitzende)